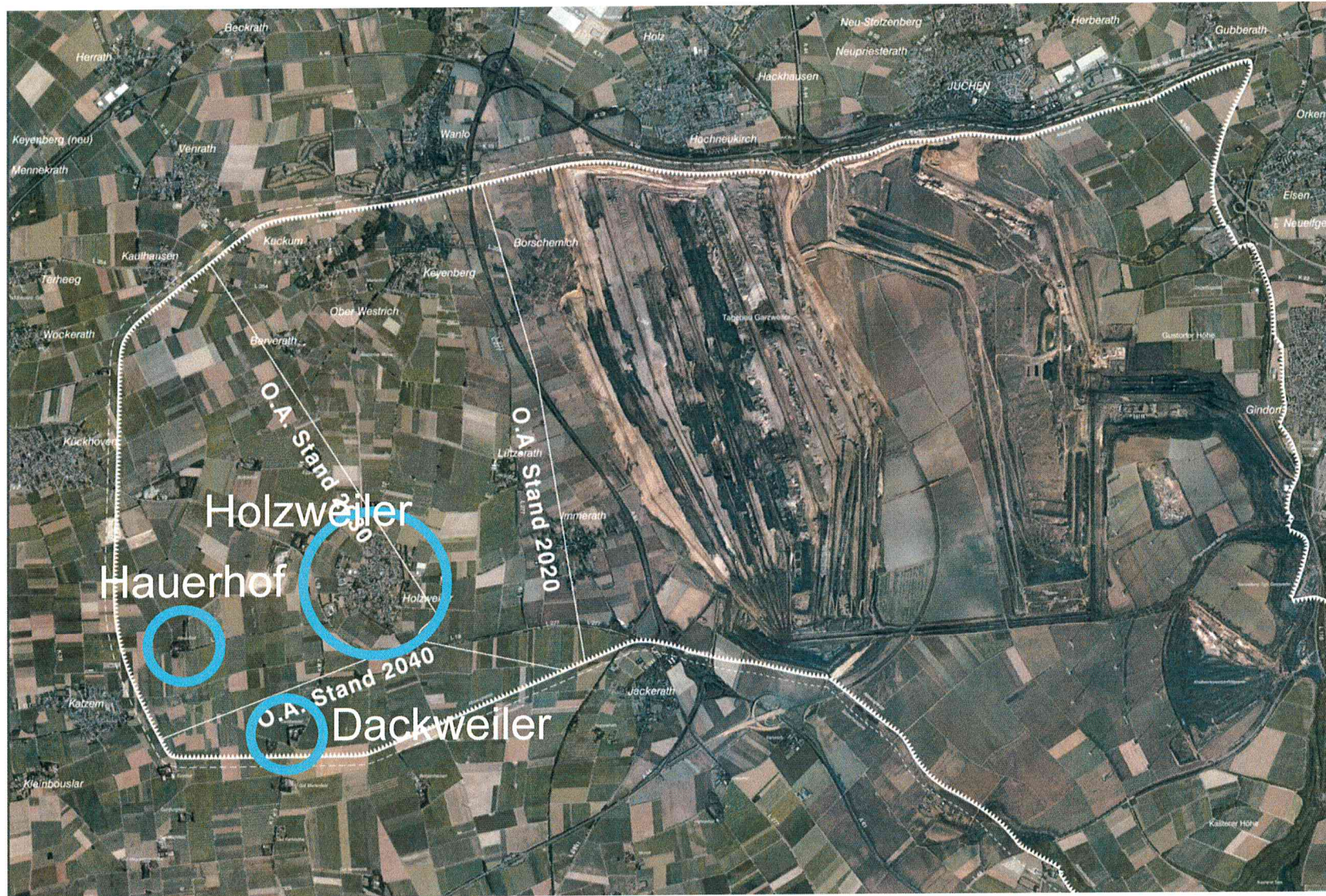


Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II aus Anlass der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 05.07.2016

ZUKUNFT. SICHER. MACHEN.



Tagebau Garzweiler



Leitentscheidung - Entscheidungssätze

Entscheidungssatz 1:

- Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.

Entscheidungssatz 2:

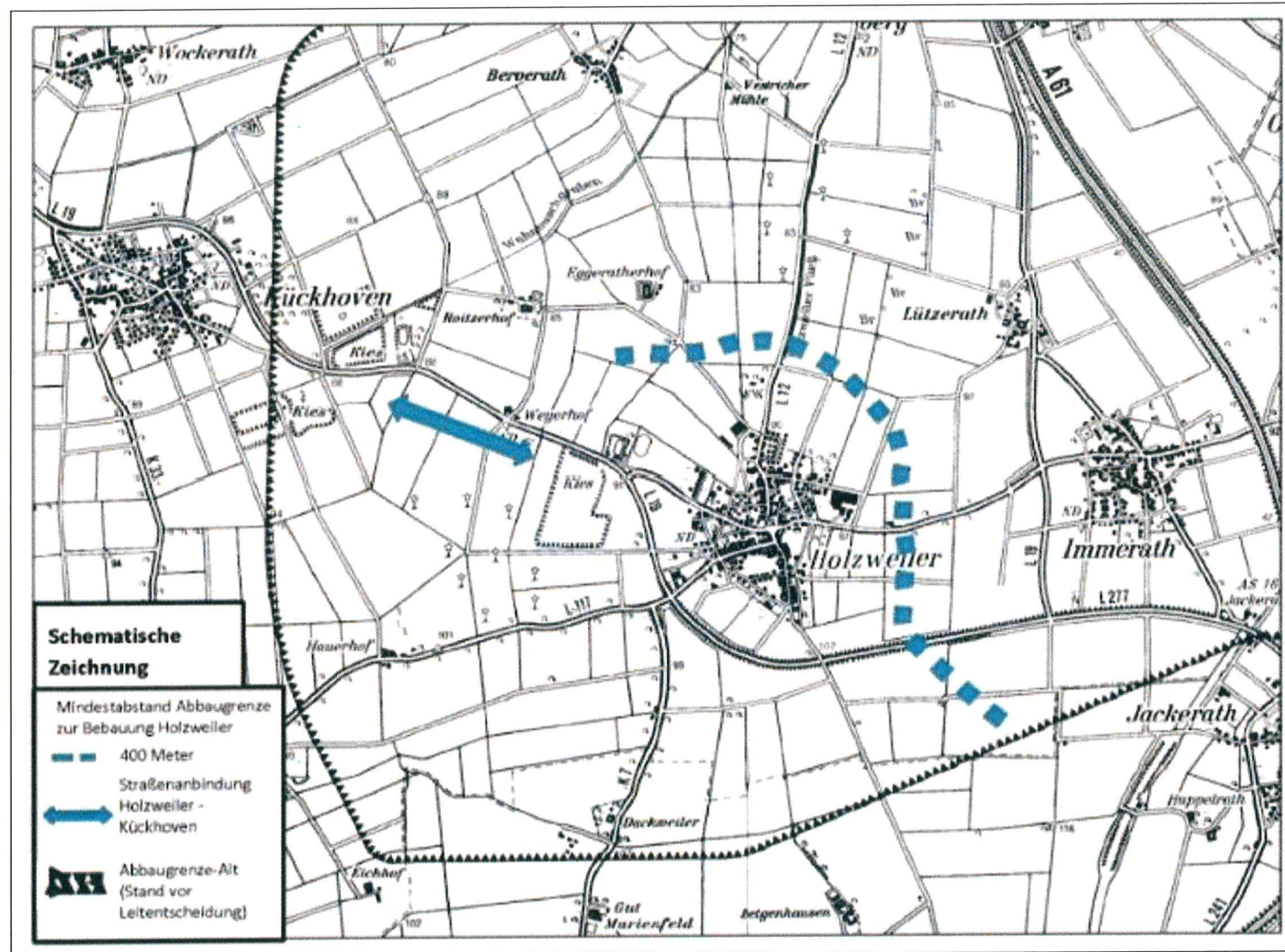
- Der Restsee ist westlich einer A 61 neu, angrenzend an das unverritzte Gebirge und ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung, zu planen.
- Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.
- Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten.

Entscheidungssatz 3:

- Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.
- Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz ist zu gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.
- Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist.
- Bei den vom Abbau betroffenen Höfen ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

Leitentscheidung

Schematische Darstellung zum Entscheidungssatz 3



Aufforderung der Bezirksregierung Köln Unterlagen sind seitens RWE Power beizubringen

Posteingang
GOC

13. MRZ. 2017
weiterleiten an: -T

Kopie GEJ-G
G-0
F. Hil

Bezirksregierung Köln



Datum: 08. März 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32/64.2-11.2

Auskunft erteilt:
Susanne Brüggemann

Susan-
ne.brueggemann@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 715
Telefon: (0221) 147 - 3280
Fax: (0221) 147 - 2005

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hof,
U-Bahn 3,4,5,10,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8.30 - 15.00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8.30 - 15.00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0065 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssweise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptstelle:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3186
URL-ID-Nr.: DE 812110869

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

10. MRZ. 2017
Eingang

**Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II
Vorhabenbeschreibung**

Bezug: 1. Mein Schreiben vom 30.09.2016
2. 154. Sitzung des Braunkohlenausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 3.03.2017 festgestellt, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben.

Der mehrheitlich gefasste Beschluss lautet:

1. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II entsprechend der Leitentscheidung der Landesregierung vom 15.07.2016 wesentlich geändert haben.
2. Der Braunkohlenausschuss hält nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbaubetriebenden, eine Planänderung für erforderlich.
3. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, alle vorbereitenden Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit der Braunkohlenausschuss alsbald den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorentwurfes fassen kann. Hierzu gehören insbesondere ein Vorschlag mit Erläuterung eines verkleinerten Abbauvorhabens einschließlich einer geänderten Wiedernutzbarmachung sowie die Vorlage der für die überschlägige Beurteilung

Bezirksregierung Köln



Datum: 08. März 2017
Seite 2 von 2

der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen durch den Vorhabenträger.

4. Der Braunkohlenausschuss wird im weiteren Verfahren die Überprüfung des Braunkohlenplans Garzweiler II vornehmen und darüber entscheiden, in welchem Umfang eine Planänderung erforderlich ist."

Die Geschäftsstelle ist somit beauftragt die Vorbereitungen für den Beschluss des Braunkohlenausschusses zum Vorentwurf zu treffen. Der Vorentwurfsbeschluss ist bislang für Dezember 2017 vorgesehen. Ziel ist es, einen Vorentwurf bis Ende 2020 zu erstellen, über den dann der Braunkohlenausschuss noch in seiner aktuellen Konstituierung beschließen kann. Dies war auch das Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs am 23. September 2016.

Daher bitte ich Sie, mit der Erarbeitung einer Vorhabenbeschreibung zu beginnen, bei der die gesetzlichen Anforderungen nach § 30 LPIG in Verbindung mit § 27(3) LPIG und die Vorgaben der Leitentscheidung zu berücksichtigt sind.

Dazu gehören neben der Vorhabenbeschreibung auch die Unterlagen für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

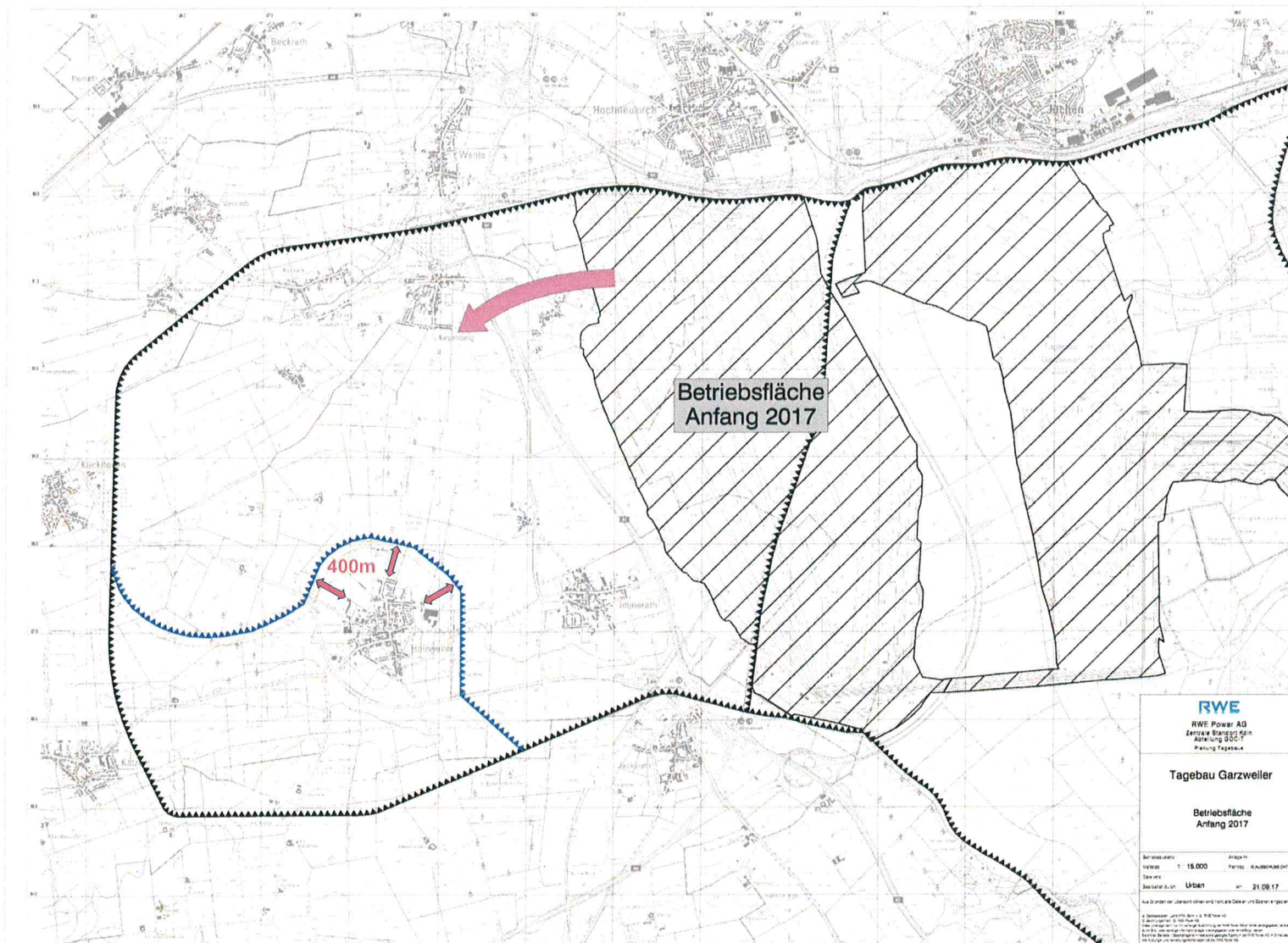
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daher bitte ich Sie, mit der Erarbeitung einer Vorhabenbeschreibung zu beginnen, bei der die gesetzlichen Anforderungen nach § 30 LPIG in Verbindung mit § 27(3) LPIG und die Vorgaben der Leitentscheidung zu berücksichtigt sind.

Dazu gehören neben der Vorhabenbeschreibung auch die Unterlagen für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

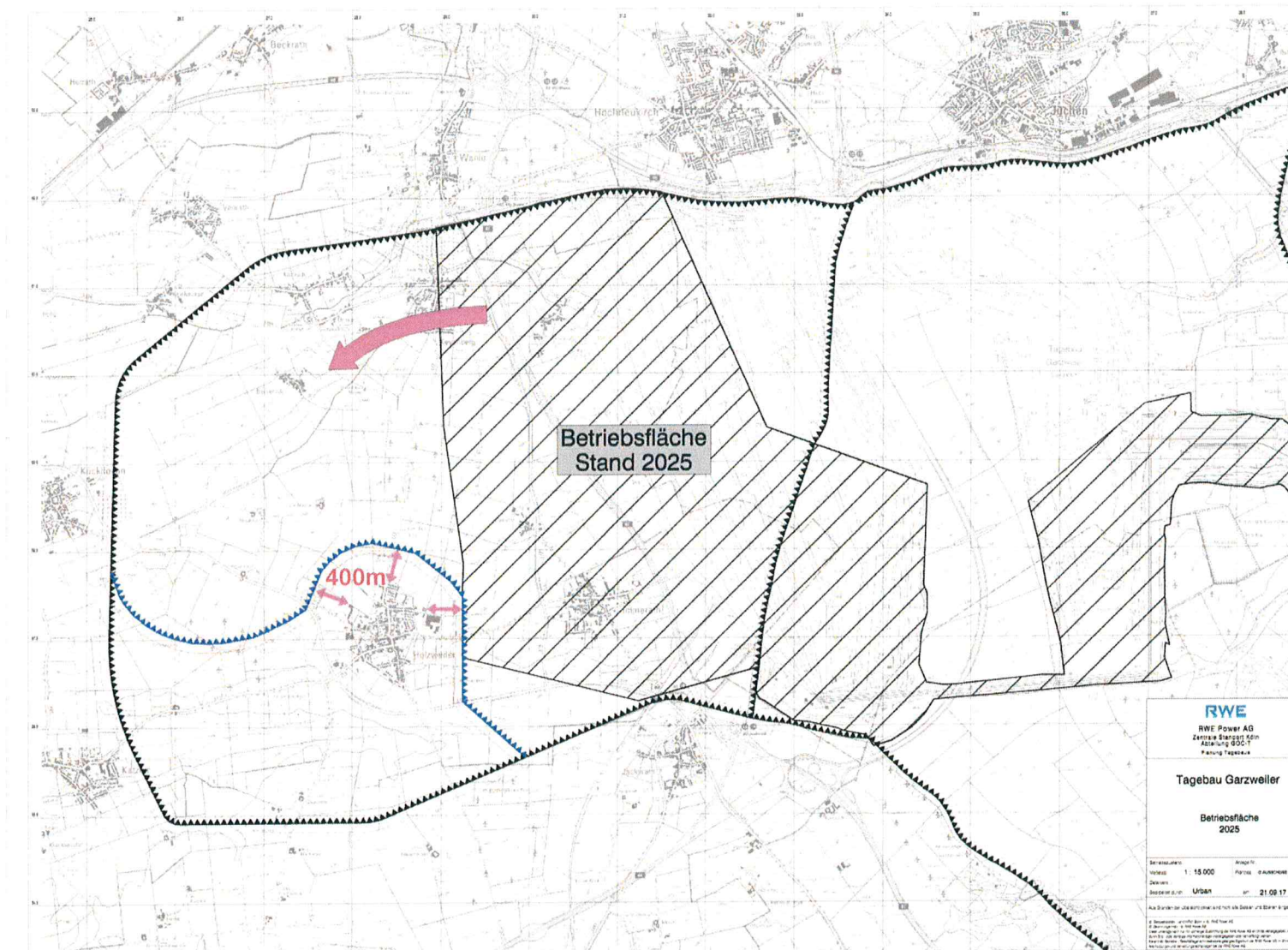
Änderungsvorhaben

Betriebsfläche 2017



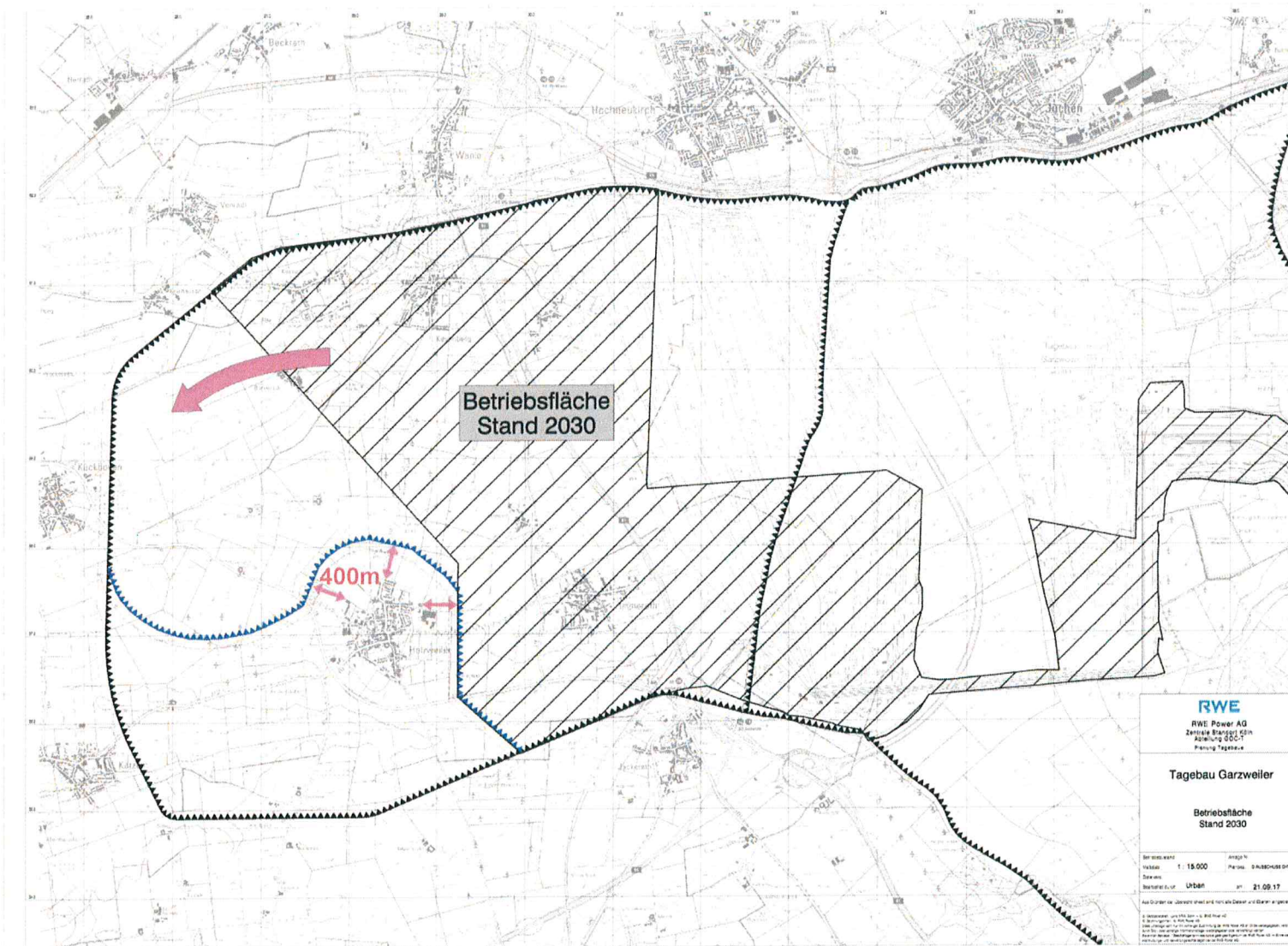
Änderungsvorhaben

Betriebsfläche 2025



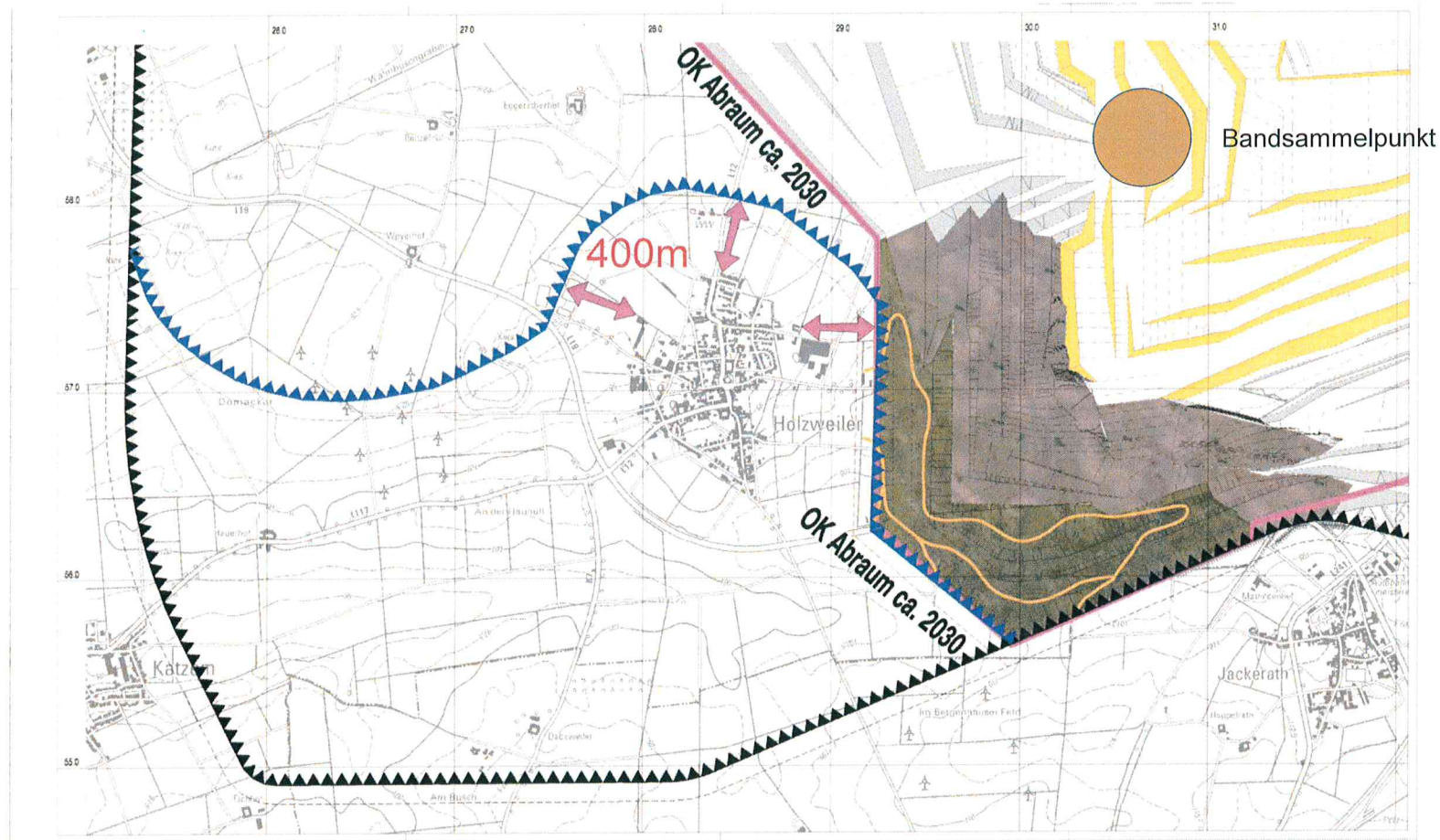
Änderungsvorhaben

Betriebsfläche 2030

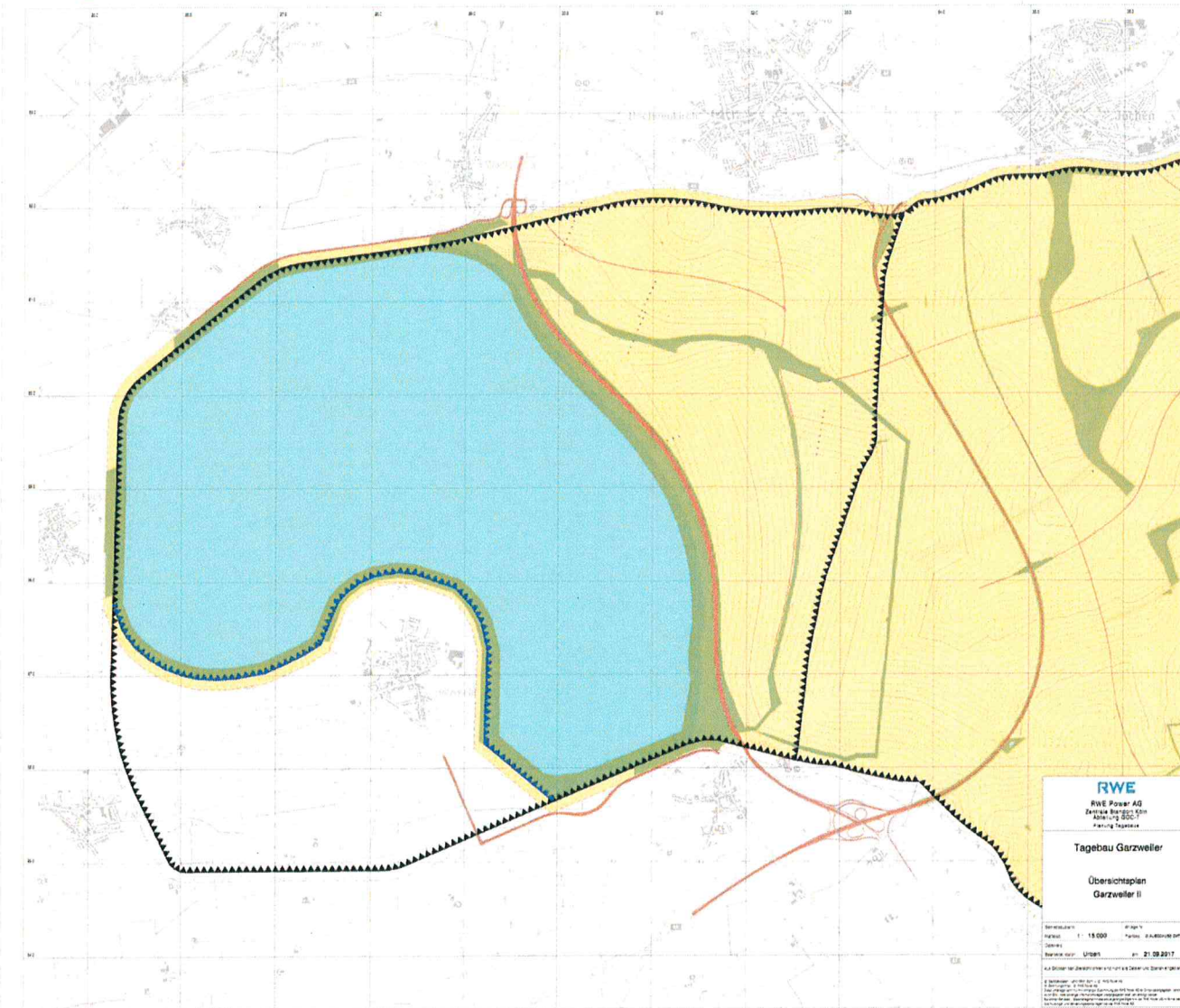


Änderungsvorhaben

Stand 2030: Bereich östlich Holzweiler; betriebliche Aktivitäten beendet



Änderungsvorhaben Tagebausee und Wiedernutzbarmachung

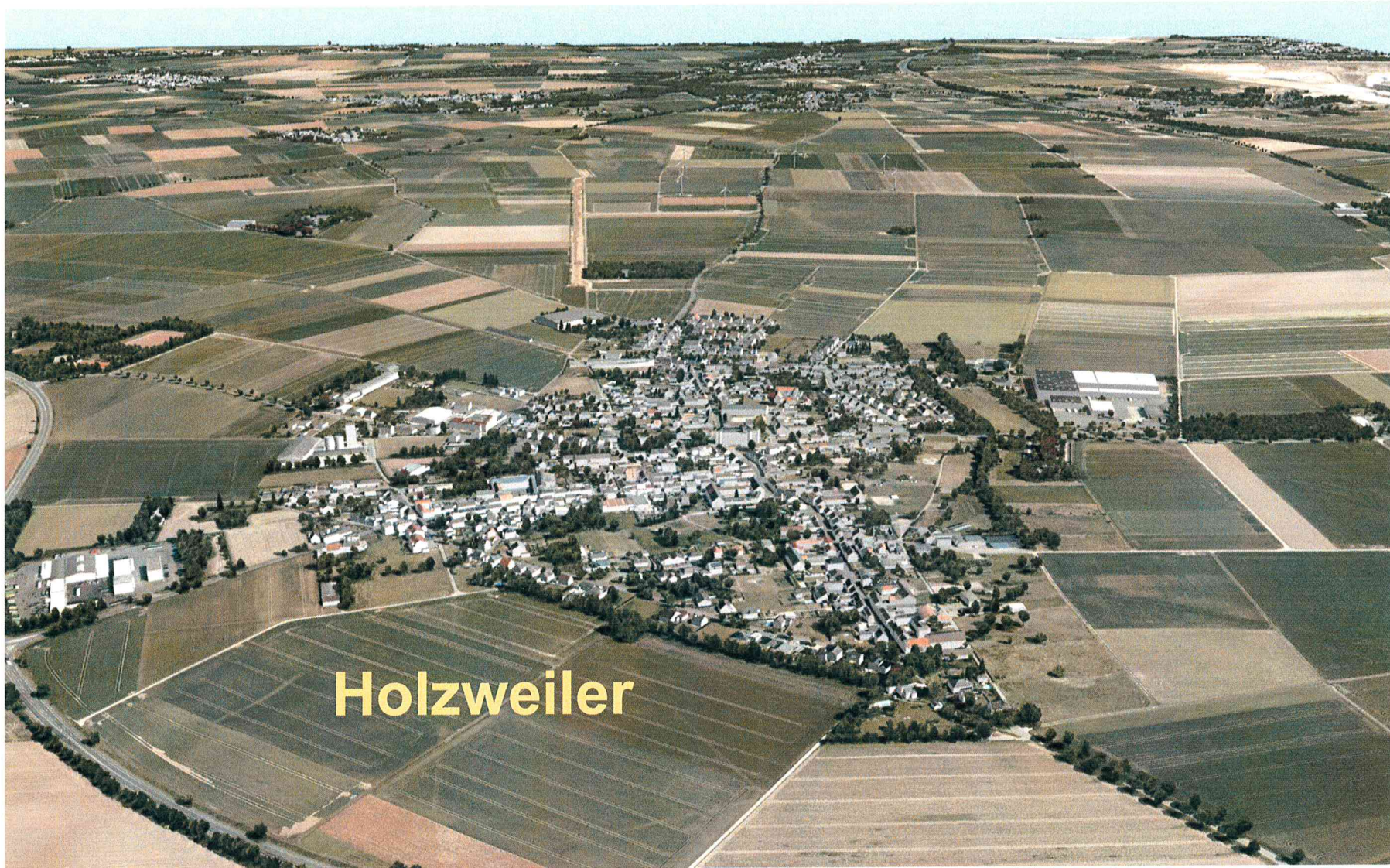


Bewertung Änderungsvorhaben

- > Abstand Abbaukante zu Holzweiler mindestens 400m
- > A 61n zwischen Wanlo und Jackerath innerhalb eines gutachterlich ermittelten Korridors
- > Anlage eines Tagebausees westlich der A 61n, Tagebauseevolumen ergibt sich aus der Kohleentnahme aus den Abbaubereichen Garzweiler I und II und aus dem Aufschlussabraum auf den Außenhalden
- > Generalneigung der Tagebauseeböschungen mindestens 1:5 aus Standsicherheitsgründen
- > Geringe bergbauliche Inanspruchnahme des Abbaubereichs westlich von Holzweiler zwischen L 19 und L 117
- > Terrassierung gemäß Ergebnis Planungsworkshop möglich

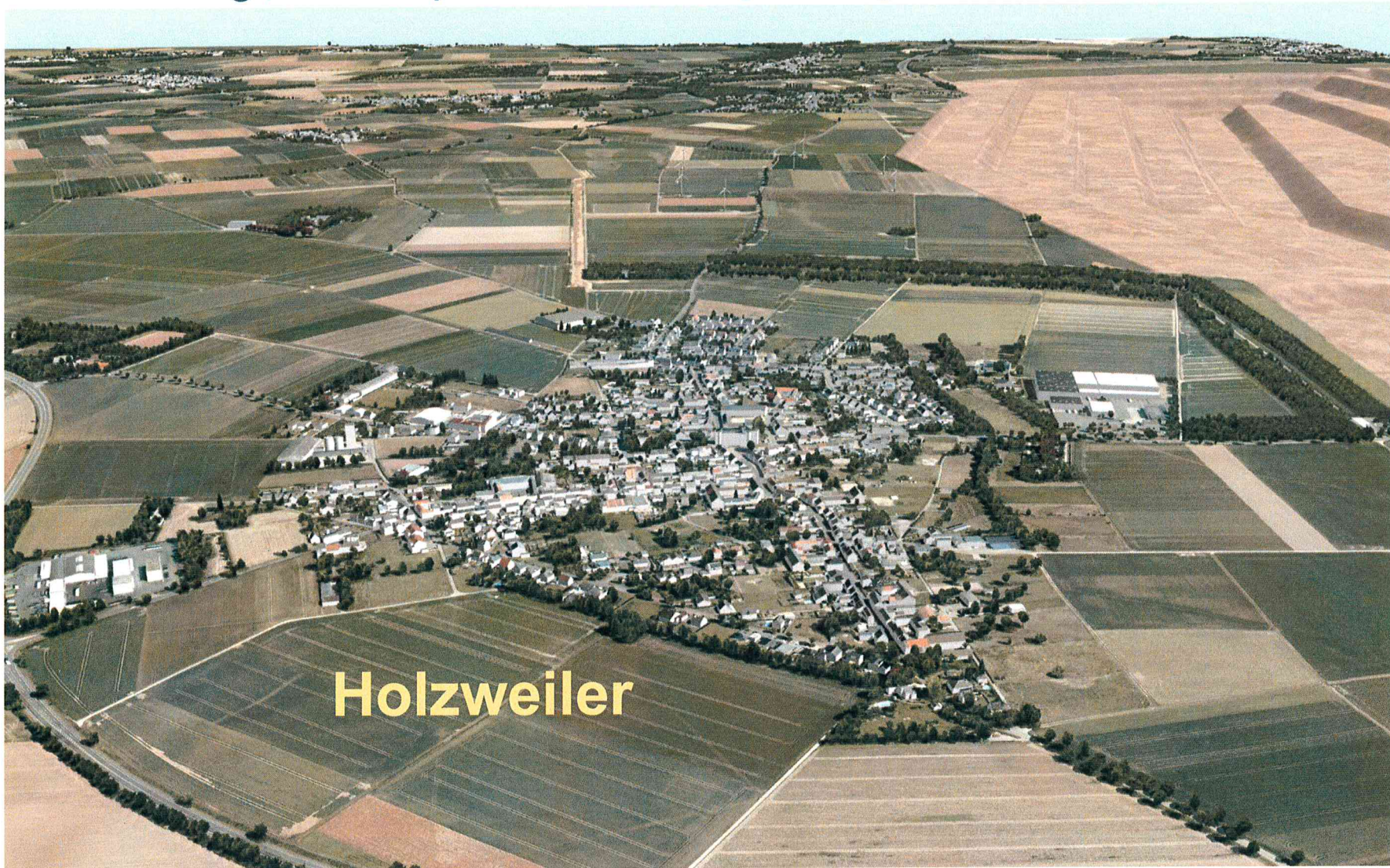
Situation um Holzweiler

Stand – Ende 2016



Situation um Holzweiler

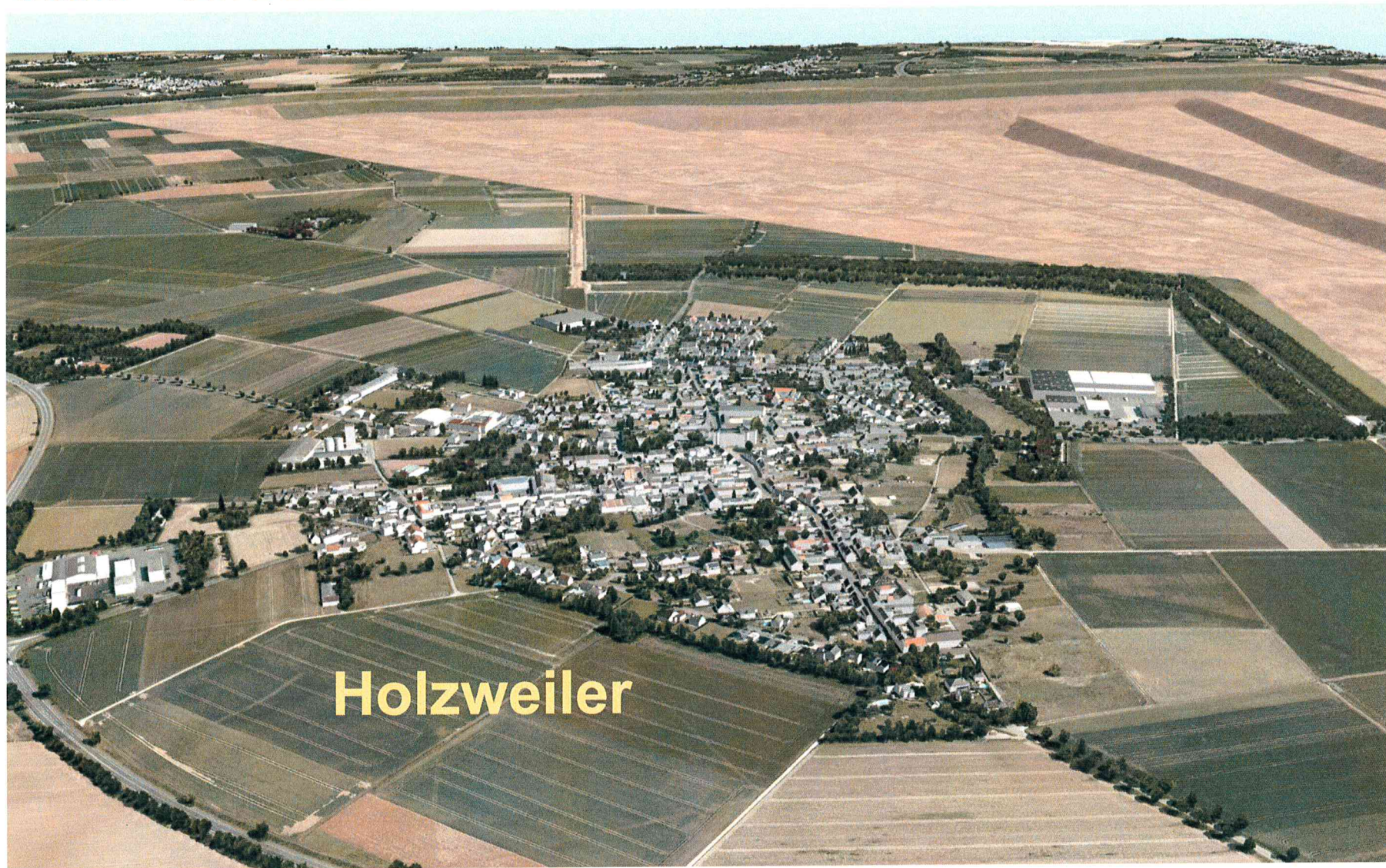
Stand – Beginn Inanspruchnahme Keyenberg



Holzweiler

Situation um Holzweiler

Stand – etwa 2030



Situation um Holzweiler

Stand – etwa Ende 2030er Jahre

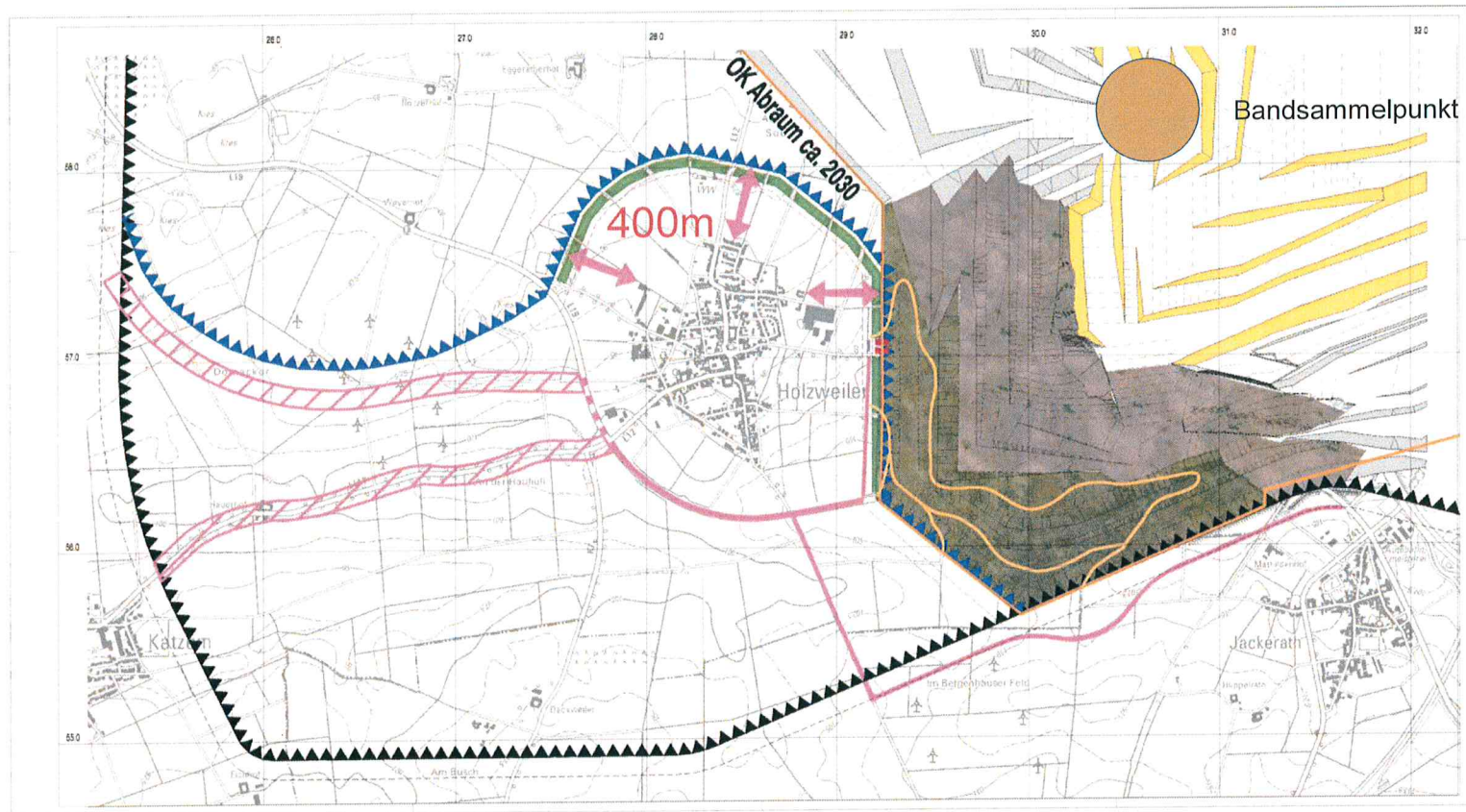


Situation um Holzweiler

Stand – nach ca. 20 Jahren Tagebauseebefüllung



Straßenplanung & Immissionsschutz



Fazit

Dem Änderungsvorhaben aus Anlass der Leitentscheidung vom 05.07.2016 liegen folgende Prämissen zugrunde:

- > Es erfolgt die vollständige Wiedernutzbarmachung der Abbaufäche, einschließlich der Wiedererrichtung der Bundesautobahn A61n zwischen den Anschlussstellen Wanlo und Jackerath nach erfolgter Rekultivierung.
- > Die Vorgaben aus der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 werden soweit wie möglich umgesetzt.
- > Die Führung des Tagebaubetriebes ist technisch und wirtschaftlich sinnvoll möglich.

Durch die Verkleinerung des Abbaubereichs Garzweiler II beträgt der gewinnbare Kohleinhalt der Lagerstätte (2006 bis Ende Auskohlung) anstatt rund 1.300 Mio. t nur noch rund 900 Mio. t. Rund 400 Mio. t Braunkohle gehen damit unwiederbringlich für die Förderung verloren.

Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abbaukonzept des Tagebaus Garzweiler II der RWE Power AG vom 13.10.2017 zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II

Präambel

Grundsätzlich lehnt die Stadt Erkelenz den Tagebau Garzweiler II weiterhin ab. Vor dem Hintergrund der weltweiten Klimaerwärmung sowie der Diskussion um die Reduzierung der CO₂-Emissionen ist die Stadt Erkelenz der Auffassung, dass die Förderung und Verstromung der Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II über das Jahr 2030 hinaus weder notwendig zur Energieversorgung noch umweltverträglich verantwortbar ist. Die These der Landesregierung, dass Braunkohle auch nach 2030 ein unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen darstellt, wird nicht geteilt und eine erneute Überprüfung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für erforderlich gehalten.

Dennoch werden im Folgenden, mit dem Ziel einer konstruktiven Beteiligung am Prozess des Änderungsverfahrens, zum Stand der bisher im Rahmen der Klausurtagung des Braunkohlenausschusses vom 13.10.2017 vorgelegten Tagebauplanung sowie zu dem Änderungsverfahren zum Braunkohlenplan Garzweiler II Stellungnahmen abgegeben.

Generell erwartet die Stadt Erkelenz, dass alle mit dem fortschreitenden Tagebau, den Infrastrukturmaßnahmen sowie der Umsetzung des Restsees in Zusammenhang stehenden Planungen auf der Grundlage und unter Heranziehung aktueller wissenschaftlicher und unabhängiger Gutachten und Erkenntnisse erfolgen.

Es ist mit der Änderung des Braunkohlenplans dafür Sorge zu tragen, dass alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Randorte, Infrastruktur, Entwicklung des Konzeptes für die Tagebaurandgestaltung und Flächennutzungen sowie alle nötigen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm und Staub zeitgleich mit entschieden werden und frühzeitig sowie in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Bürgern geplant und umgesetzt werden.

Im Sinne der beabsichtigten positiven Entwicklung der Ortslage Holzweiler sowie aller durch die Tagebaurandlage betroffenen Orte und den damit verbundenen Entwicklungshemmnissen erwartet die Stadt Erkelenz eine besondere finanzielle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass durch die landesplanerischen Vorgaben keine weiteren Entwicklungshemmnisse in den Tagebaurandorten geschaffen werden. Im Sinne der beabsichtigten positiven Entwicklung der Tagebaurandorte (Venrath, Kaulhausen, Kückhoven, Katzem, Holzweiler) bekräftigt die Stadt Erkelenz ihre Forderung nach einem Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 500 m zum Tagebaurand (Sicherheitslinie).

1. Tagebau ab 2030

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die grundsätzliche Forderung nach einem Abstand aller Tagebaurandorte von mind. 500 m (Abstand zur Sicherheitslinie) beschlossen. Die Leitentscheidung und auch die jetzt vorgelegte geänderte Tagebauplanung durch RWE beziehen sich auf den Zeitraum nach 2030. Nach der durch den Tagebaubetreiber vorgestellten aktualisierten Bergbauplanung soll die Betriebsfläche des Tagebaus im Jahr 2030 ca. 500 m vor der Ortslage Kaulhausen stehen. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, die Tagebauplanung im weiteren Verlauf zu verändern und einen größeren Abstand zur Ortslage Kaulhausen mit zu planen. Das Gleiche gilt für die Ortslage Kückhoven. Ein Festhalten an der alten Grenze des ursprünglichen Braunkohlenplanes im Bereich beider Ortslagen macht aus Sicht der Stadt im Gesamtzusammenhang mit einer neuen Tagebauplanung ab 2030 keinen Sinn und sollte im laufenden Änderungsverfahren mit berücksichtigt werden.

2. Holzweiler lebenswert erhalten

Die Stadt Erkelenz fordert die konsequente Umsetzung der durch die Landesregierung im Rahmen der Leitentscheidung beschlossenen Vorgaben. Im Entscheidungssatz 3 steht:

„Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird.“

Diese Vorgabe sieht die Stadt Erkelenz aufgrund der bisher vorgelegten, veränderten Tagebauplanung der RWE Power AG nicht erfüllt. In der am 13.10.2017 während der Klausurtagung des Braunkohlenausschusses gezeigten Variante der Abbauplanung rückt der Tagebau zunächst von Osten an Holzweiler heran, ab ca. 2030 erfolgt dann der Abbau nördlich der Ortschaft und setzt sich in den Folgejahren bis in den westlich an Holzweiler angrenzenden Bereich fort. In diesem Zeitraum erfolgt an keiner der genannten drei Seiten eine Rekultivierung im Sinne einer Auffüllung mit Wasser oder Boden. Daraus ergibt sich ein Heranrücken des Tagebaus an Holzweiler von drei Seiten mit entsprechenden Immissionsbelastungen sowie eine daraus resultierende Insellage, da die Anbindung an das Umland nur noch von Süden bzw. Südwesten erfolgt. Die entsprechende Vorgabe der Leitentscheidung sieht die Stadt Erkelenz jedoch nur erfüllt, wenn der Tagebau lediglich von Norden und Osten an Holzweiler heranrückt.

3. Landstraße 19 zwischen Holzweiler und Kückhoven

Eine weitere Vorgabe der Landesregierung wurde ebenfalls im Entscheidungssatz 3 der Leitentscheidung beschlossen.

„Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz ist zu gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.“

Die Stadt Erkelenz sieht in der bisher vorgelegten Variante keine Abwägung und Prüfung von Möglichkeiten zum Erhalt der L 19 zwischen Holzweiler und Kückhoven. Daher fordert die Stadt Erkelenz, im Zusammenhang mit einer Anpassung von Varianten für die Trassenführung der A 61 n, die von der Landesregierung beschlossene Vorgabe eines möglichen Erhalts der L 19 zu prüfen.

4. Immissionsschutzwall im Bereich der Tagebaurandorte

Die Kommunen Erkelenz, Mönchengladbach, Jüchen und Titz gründen in diesem Jahre den Zweckverband „Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“, um dem Strukturwandel im rheinischen Revier frühzeitig und gemeinsam zu begegnen. Ein Ergebnis dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist die Erarbeitung eines sog. Drehbuchs für die Tagebaufolgelandschaft. Dieses Drehbuch soll vom Zweckverband umgesetzt werden. Ein wesentliches Ziel ist die Schaffung eines grünen Bandes um den Tagebau mit Strukturen für Freizeit und Erholung, welche die Tagebaurandorte miteinander verbinden und eine nachhaltige Inwertsetzung der Landschaft ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz ein hohes Interesse an einer Rückbaubarkeit der im Zuge des fortschreitenden Tagebaus zu errichtenden bzw. bereits errichteten Immissionsschutzwälle, um die Vernetzung des Tagebaurandes zu gewährleisten und um das Entwicklungspotential der Tagebaurandflächen nicht zu beeinträchtigen. Im Rahmen der Dorfentwicklungsarbeit am Tagebaurand ist dies auch ein zentrales Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Bestandteil des geänderten Braunkohlenplans Garzweiler II muss aus Sicht der Stadt Erkelenz sein, dass die Immissionsschutzwälle nur temporärer Bestandteil des Immissionsschutzes während der bergbaulichen Tätigkeit sind und danach wieder vom Bergbautreibenden zurückgebaut werden.